

Beschluss Nr. 5 / 2022

Es ist absehbar, dass die in der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung unter 9.2. genannte Frist zur Überleitung der Altfälle unter Anwendung TIB/ZLP in die neue Modul- und Entgeltstruktur nicht flächendeckend eingehalten werden kann. Daher bedarf es einer Regelung, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Diese soll einerseits eine sach- und leistungsgerechte Umsetzung sichern und andererseits Verwaltungsaufwände möglichst reduzieren.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt daher:

1. Die unter Punkt 9.2. genannte Frist, bis zu der die laufenden Fälle umgestellt werden müssen, wird einmalig bis zum 31.10.2022 verlängert. Die Bezirke werden hierzu monatlich die Umstellungsquote an SenBJF berichten. ¹
2. Bis zur Umstellung der Bestandsfälle werden die laufenden Entgelte für die Eingliederungsförderungen „alt“ für (noch) laufende Bestandsfälle mit Wirkung ab 01.07.2022 auf folgende Stundenwerte wie folgt pauschal gesteigert:

Eingliederungsförderung 1 (alt) ab 01.07.2022 - 43,70 €

Eingliederungsförderung 2 (alt) ab 01.07.2022 - 47,70 €

Eingliederungsförderung 3 (alt) ab 01.07.2022 - 51,60 €

¹ Diese Umstellungsfrist ist verbindlich als spätester Termin der Anpassung sicherzustellen. Dies bedeutet, dass - soweit es im Einzelfall dennoch erforderlich werden sollte - betroffene Fälle ggf. notfalls auch rückwirkend zum 01.11.2022 vollständig umgestellt werden müssten (d.h. dann einschließlich Wegezeiten gemäß ZLP), damit der Leistungsbringer im jeden Fall so gestellt wird, wie es bei der Einhaltung der verlängerten Umstellungsfrist der Fall gewesen wäre.

3. Mit der pauschalen Steigerung der laufenden Entgelte „alt“ bis zur Umstellung gemäß TIB/ZLP auf die neue Modul- und Entgeltstruktur ist keinerlei Vorwegnahme oder Bewertung für das Ergebnis der Umstellung auf die „neuen“ Module verbunden.“

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

(Herr Peth)
Vorsitzender VK EGF